

Satzung

der Stadt Bad Oldesloe über bebaute Bereiche im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB

(Außenbereichssatzung)

für das Gebiet:

Schadehorn Hausnummern Nr. 4, 5 und 6

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Schl.-Holst.) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom **25.02.2008** folgende Satzung über den oben bezeichneten bebauten Bereich im Außenbereich erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage beigefügten Plankarte im Maßstab 1 : 2.500 durch eine dick gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, wenn diese ausschließlich von dem/der Wohnungsinhaber/in und seinen/ihren Familienangehörigen selbst bewirtschaftet werden und nicht mehr als 50 % der eigengenutzten zu Wohnzwecken bebauten Flächen umfassen.

§ 3

Hauptbaukörper dürfen die in der Plankarte festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Die bebaute Fläche für ein neu zu errichtendes Einzelhaus darf 140 m² nicht überschreiten.

Die Zahl der Vollgeschosse darf I, die Gebäudehöhe (Firsthöhe) 10 m nicht überschreiten.

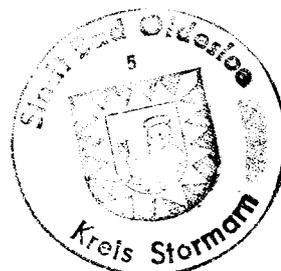
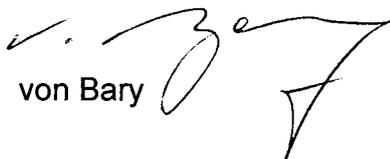
§ 4

Die Satzung tritt nach ihrer erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008

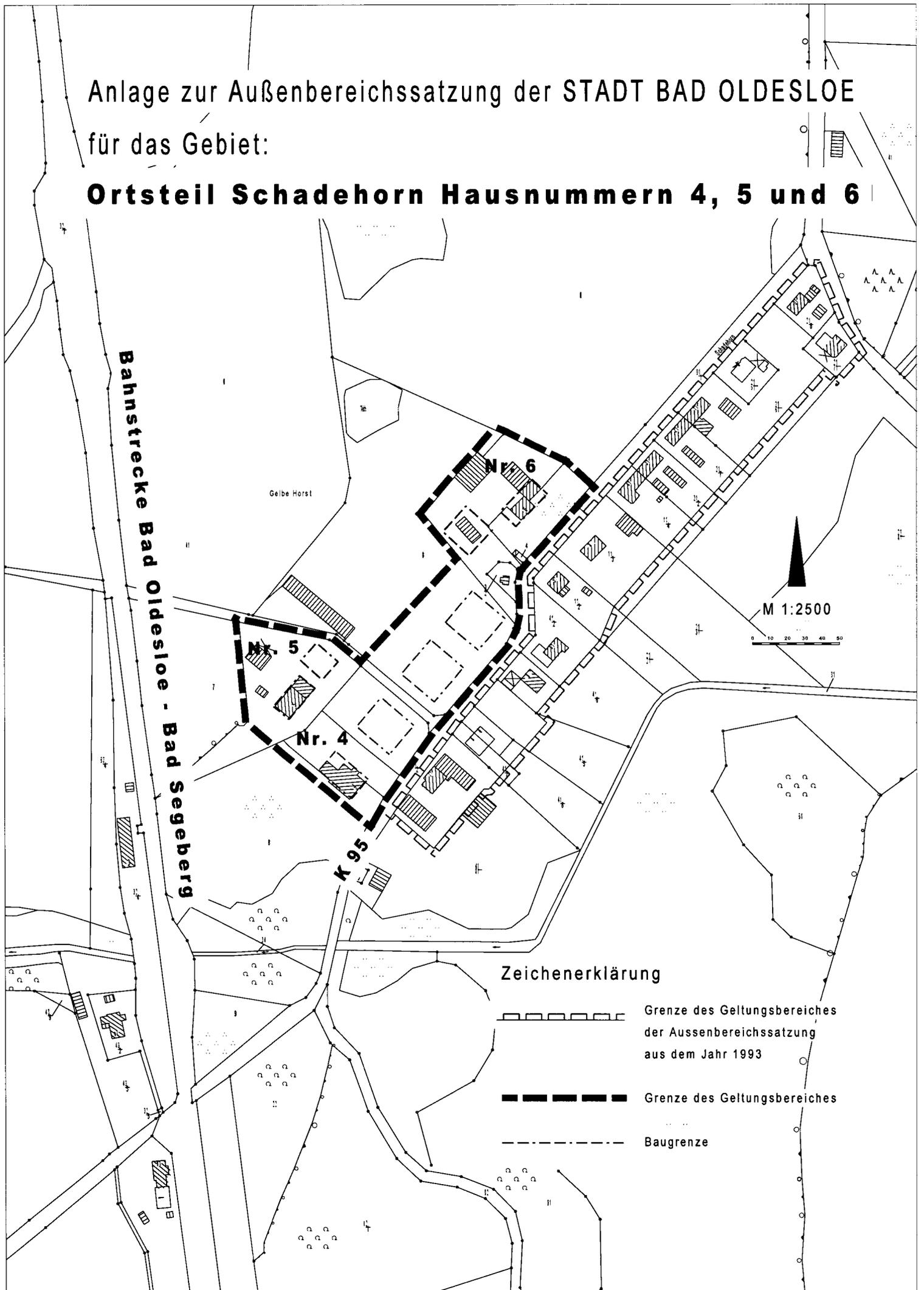
Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister

von Bary



Anlage zur Außenbereichssatzung der STADT BAD OLDESLOE
für das Gebiet:

Ortsteil Schadehorn Hausnummern 4, 5 und 6



Zeichenerklärung

-  Grenze des Geltungsbereiches der Aussenbereichssatzung aus dem Jahr 1993
-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Baugrenze

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Wirtschafts- und Planungsausschusses vom 13.09.2006.
2. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat am 13.09.2006 den Entwurf der Außenbereichssatzung; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) haben in der Zeit vom 16.08.2007 bis 17.09.2007, montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.08.2007 im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Markt ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008



Bürgermeister


(von Bary)

5. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008



Bürgermeister


(von Bary)

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008

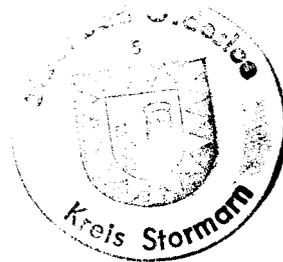


Bürgermeister


(von Bary)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.02.2008 als Satzung beschlossen.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008



Bürgermeister


(von Bary)

8. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, den 23.04.2008



Bürgermeister


(von Bary)

9. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am**3.0. April 2008**...ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. § GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am**01. Mai 2008**..... in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den **05. Mai 2008**



Bürgermeister


(von Bary)